
Ort, Datum

Auftragsschreiben

Liefern und Verlegen
von Bewehrungen

FÜR DAS BAUVORHABEN:

KOSTENSTELLE:

BAUHERR / AUFTRAGGEBER DES AG:
.....

LIEFERUNG UND AUSFÜHRUNG:
.....

fix und fertige Leistung, zum bedungenen Gebrauch geeignet und entsprechend dem letzten Regelstand der Technik.

VERTRAGSPARTEIEN:

1.) Auftraggeber (AG):
.....
UID-Nr. / DG-Nr.: /
vertreten durch:

2.) Auftragnehmer / Nachunternehmer (AN):
.....
.....
UID-Nr. / DG-Nr.: /
vertreten durch:

in der Eigenschaft als Handlungsbevollmächtigter des o. a. Unternehmens.

1. GEGENSTAND DES AUFTRAGS UND VERTRAGSGRUNDLAGEN:

Der AN wird mit der Lieferung und Verlegung von Bewehrungen inklusive aller Nebenleistungen, die zur Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der vom AN erbrachten Leistungen erforderlich sind, beauftragt. Zu den geschuldeten und in die Preise einkalkulierten Leistungen zählt daher insbesondere auch das Schneiden, Biegen, Laden, Liefern und Verlegen sowie sämtliche Nebenleistungen.

Der Beauftragung liegen die AVB – Bewehrung des AG (abrufbar unter www.hoerlesberger.at/downloads) zu Grunde, die dem AN bekannt sind.

Für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge (vorgereichte Vertragsgrundlagen gehen nachgereichten vor) folgende Vertragsgrundlagen:

- a. dieses Auftragsschreiben samt Beilagen;
- b. die AVB – Bewehrung (in weiterer Folge kurz „AVB“);
- c. die für die Ausführung relevanten Bau- und/oder Konstruktionspläne, die Vorstatik sowie sonstige einschlägige technische Unterlagen, insbesondere die beigestellten Bewehrungspläne;
- d. das Auftragsleistungsverzeichnis bzw die Preisliste;
- e. die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN; subsidiär die DIN Normen, in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung; jedenfalls aber die Regeln der Technik als einzuhaltender Mindeststandard;
- f. die für die Durchführung der Lieferungen und Ausführungen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen (insbesondere Vorgaben des Baubescheids) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften;
- g. die Regelungen über den Werkvertrag (§§ 1165 ff ABGB).

Abänderungen und Ergänzungen zu den genannten Vertragsbestandteilen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich bestätigt wurden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen des Vertrages zwischen dem Auftraggeber des AG und dem AG strengere oder weitergehende Verpflichtungen des AG, sind diese ungeachtet der obigen Reihenfolge auch für den AN verbindlich, sofern sie für den gegenständlichen Vertrag relevant und dem AN bekannt sind.

2. EINHEITSPREISLISTE – LEISTUNGSUMFANG:

Folgende Einheitspreise sind vereinbart:

siehe Beilage Einheitspreisliste Stand _____

Der AG ist ein Unternehmen, welches im Sinne der im 2. AÄG. 2002 vorgenommenen Ergänzung des § 19 Abs. 1a des UStG 1994 üblicherweise Bauleistungen erbringt, sodass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Ausnahmen gemäß UStG.).

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um unveränderliche Festpreise. Die angebotenen Preise gelten unabhängig von den tatsächlich abgerufenen Mengen und Massen. Der AN hat daher keinen Anspruch auf Abruf gewisser Mengen und Massen.

3. Projektleiter:

Ergänzend zu Punkt 4. AVB wird Folgendes festgehalten:

Projektleitung AG

Herr / Frau: _____

Verantwortlicher und vertretungsbefugter Vertreter des AN auf der Baustelle (Bauleiter/Montageleiter):

Herr / Frau: _____

Der vom AN benannte Bauleiter/Montageleiter hat dem AG während der Durchführung der auftragsgegenständlichen Leistungen kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Die Auswechslung ist nur mit Zustimmung des AG gestattet. Umgekehrt ist der AG berechtigt in begründeten Fällen, die Bestellung eines anderen Bauleiters/Montageleiters zu verlangen.

Sofern die Mindestverlegemenge von _____ to nicht erreicht wird erfolgt die Verrechnung zu den vereinbarten Regiesätzen, darüberhinaus ist der AN ist in der Lage, jederzeit zumindest eine Mindestleistung von _____ Tonnen je Woche / Monat pro Partie / Montagetrupp und im Bedarfsfall unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von _____ eine Leistung von bis zu _____ Tonnen je Woche / Monat pro Partie / Montagetrupp zu erbringen.

4. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNG

Punkt 9. AVB gilt uneingeschränkt.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Übergabe der prüffähigen Unterlagen und wird vereinbart:

21 Tage

_ % Skonto

45 Tage

netto

5. **BAUZEIT:**

Präzisierung zu Punkt 11. AVB wird Folgendes festgehalten:

Mit der Leistung ist binnen _____ ab Abruf zu beginnen (pönalisiert).

Der tatsächliche Baubeginn steht derzeit noch nicht fest. Aus derzeitiger Sicht ist mit den Arbeiten auf der Baustelle voraussichtlich am _____ zu beginnen.

Es werden folgende pönalisierte Zwischentermine vereinbart:

Der pönalisierte Fertigstellungstermin ist: _____

Voraussichtliche Fertigstellung der kompletten Vertragsleistungen bis _____

Voraussichtliche Gesamtfertigstellung des Objektes bis _____

Darüber hinaus sind die Termine des beiliegenden Bauzeitplans verbindlich einzuhalten

6. **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG:**

Es gelten die Regelungen der AVB.

7. **NACHUNTERNEHMERERKLÄRUNG:**

Punkt 24. der AVB gilt uneingeschränkt. Massen und Zusatzleistungen werden daher nur in jenem Ausmaß vergütet, als sie der Auftraggeber des AG anerkennt und Zahlungen nur in jenem Umfang weitergegeben, als sie der Auftraggeber des AG tatsächlich leistet.

8. NACHWEISE:

Etwaige Änderungen der Umstände (z. B. neu eingesetzte Arbeitskräfte) hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen und die entsprechend erforderlichen Nachweise unverzüglich zu übergeben bzw. vorzulegen. Darüber hinaus sind die in der AVB genannten Nachweise zu erbringen.

Bis zur vollständigen Vorlage der genannten Unterlagen wird der AG keine Zahlungen an den AN leisten.

9. KOSTENBETEILIGUNG FÜR BEISTELLUNGEN DES AG:

Für die Bereitstellung von Baustrom, Bauwasser und Sanitäreinrichtungen werden **0,5 %** der Rechnungssummen in Abzug gebracht.

Für die Beistellung von Containern oder Aufenthaltsräumen (ohne Betriebskosten) durch den AG werden EUR _____ pro Stück und Monat in Rechnung gestellt. Anfallende Betriebskosten werden gesondert verrechnet.

Für die Bestellung von Hebezeugen werden EUR 60,-- /1/2 Hr verrechnet.

Zum Nachweis der legitimierten Tätigkeit werden einheitliche Baustellenausweise für sämtliche auf der Baustelle tätigen Personen erstellt. Bei erster Tätigkeit hat sich jeder Dienstnehmer unaufgefordert bei der Bauleitung bzw. dem Polier mit den jeweiligen Dokumenten für die Arbeitsberechtigung sowie einem Lichtbildausweis zu melden, damit der Baustellenausweis erstellt werden kann.

Pro Ausweis wird eine Kautions von EUR 100,00 exkl. USt. einbehalten bzw. verrechnet, welche bei Vertragsende und Rückgabe des Ausweises refundiert wird. Der AN ist verpflichtet, binnen 7 Tagen ab Vertragsabschluss, jedenfalls aber 7 Tage vor dem ersten Arbeitseinsatz, die lt. Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlichen Berechtigungen für seine Dienstnehmer beizustellen.

Erfolgt diese Bereitstellung mit dem vom AG verwendeten Erfassungssystem (ISHAP), so werden für die Bearbeitung EUR 20,00 exkl. MWSt. berechnet.

Erfolgt die Überprüfung u. Dokumentation durch den AG, so beträgt die Bearbeitungsgebühr EUR 40,00 exkl. MWSt.

Der AN hat jedenfalls unaufgefordert binnen 7 Kalendertagen ab Vertragsabschluss dem AG die erforderlichen Berechtigungen für beschäftigte Ausländer nachzuweisen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, behält sich der AG vor, dies umgehend der Zentralen Koordinationsstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung zu melden.

